

**Historische Kommission  
für ost- und westpreußische  
Landesforschung**

**Satzung**

vom 13. Mai 1923 in Königsberg,  
geändert am 16. Oktober 1950 in Marburg,  
am 27. Januar 1956 in Celle,  
am 28. Oktober 1967 in Bad Pyrmont  
sowie am 27. April 1974 in Bielefeld-Brackwede,  
am 30./31. Mai 1975 in Bad Mergentheim,  
zuletzt geändert am 2.9.2011 in Elbing.



## § 1 Name

(1) Die Kommission führt den Namen "Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung".

## §2 Zweck

(1) Der Zweck der Historischen Kommission ist, Quellen und Darstellungen aus dem Gebiet der ost- und westpreußischen Landesforschung in wissenschaftlicher Form zu erarbeiten, herauszugeben und wissenschaftliche Arbeiten einzelner Personen sowie der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine anzuregen und zu unterstützen.

(2) Die Kommission ist überparteilich, überkonfessionell und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl I, 1592).

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, auch bei ihrem Ausscheiden oder einer Auflösung der Kommission, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Kommissionsmitteln erhalten. Ebenso darf die Kommission keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §3 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Sitz der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung ist Göttingen.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

(1) Zum Mitglied der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung kann jede natürliche oder juristische Person, jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung und jede Behörde vorgeschlagen werden, die durch eigene Forschung auf dem Gebiet der ost- und westpreußischen Landeskunde oder auf andere Weise den Zweck der Kommission fördern will. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dieser Vorschlag ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Ausnahmeregelungen durch den Vorstand sind möglich.
- (4) Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen der Kommission schädigt.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die ost- und westpreußische Landesforschung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind in ihren Rechten den Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die an der ost- und westpreußischen Landesforschung beteiligt sind, jedoch infolge der Entfernung vom Sitz der Historischen Kommission an den Mitgliederversammlungen nur ausnahmsweise werden teilnehmen können, zu Korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

#### §5 Stifter und Förderer

- (1) Stifter sind Behörden, Körperschaften, Vereine, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Einzelpersonen, die durch namhafte einmalige Zahlung die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen.
- (2) Förderer sind Behörden, Körperschaften, Vereine, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Einzelpersonen, die durch regelmäßige jährliche Zahlungen die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen. Diejenigen Förderer, die mindestens das Fünffache des jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Förder-Beitrags zahlen, erhalten nach Anerkennung der Mitgliederversammlung Sitz und beratende Stimme in ihr.

#### § 6 Organe

Die Organe der Kommission sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

- (1) Bei der Beschlußfassung aller Organe der Kommission entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs, soweit sich aus den Be-

stimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, seines Stellvertreters. Hat auch dieser nicht an der Abstimmung teilgenommen, so gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

(3) Die Vorschrift des §34 BGB über den Stimmrechtsausschluß findet auf die Beschlußfassung aller Organe Anwendung.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen mittels schriftlicher Erklärung verlangt.

(3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erfolgen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist <sup>a</sup>beschlußfähig, falls mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist<sup>a</sup>.

(5) Anträge wesentlichen Inhalts, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes zugegangen sein unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung nach freiem Ermessen zu erweitern.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

a) Genehmigung des jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts für das Vorjahr und der Aufgaben des laufenden Jahres;

b) jährliche Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung;

d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;

e) Aufnahme von Korrespondierenden und Ehrenmitgliedern;

f) Anerkennung der Förderer und Stifter;

---

<sup>a</sup> Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1993 geändert in: ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

g) Änderung der Satzung;

h) Auflösung der Historischen Kommission.

(8) Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer sich durch uneigennützigem Einsatz und langjähriges Engagement in ganz besonderer Weise Verdienste um die Kommission erworben hat.

## §8 Vorstand

(1) „(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

„(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ernennt die Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Korrespondierenden Mitglieder und bestätigt die Stifter und Förderer. Insbesondere entscheidet er über

a) die wissenschaftlichen Arbeiten der Historischen Kommission,

b) Beihilfen zur Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten,

(c) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 7 (8) Satz 2 und den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorstand vertritt die Historische Kommission nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und zwar in der Weise, daß diese Vertretung stets nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam wahrgenommen werden kann. Jedoch steht es dem Vorstand frei, einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Historischen Kommission zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zu ermächtigen.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich hält, innerhalb eines Geschäftsjahres jedoch mindestens zweimal.

(6) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden herbeigeführt werden.

(8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; bei Verhinderung geht die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Nennung in

§6 (1) auf die anderen Vorstandsmitglieder über. Er beruft die Sitzungen der Organe der Historischen Kommission.

#### §9 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Nicht anwesenden Mitgliedern muß Gelegenheit zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall spätestens zwei Monate vor dem Termin ihres Zusammentritts einzuberufen. Das Einladungsschreiben ist als eingeschriebener Brief zu versenden.

(2) Das Vermögen fällt bei der Auflösung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz anheim zugunsten von Zwecken im Sinne des §2 (1) dieser Satzung.